\_

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Pflegeversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 27.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum 14.12.2000

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 27. Juli 1999 wird zurückgewiesen. Die Klägerin trägt die auÃ∏ergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1. Im þbrigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

Gründe:

Т

Die Beteiligten streiten  $\tilde{A}^{1/4}$ ber den Zeitpunkt des Inkrafttretens der von der beklagten Schiedsstelle festgesetzten Verg $\tilde{A}^{1/4}$ tungen f $\tilde{A}^{1/4}$ r ambulante Pflegeleistungen des Beigeladenen zu 1).

Der Beigeladene zu 1), der den zugelassenen Pflegedienst "DRK Sozialstation W" betreibt, forderte Mitte 1998 zu Vergütungsverhandlungen auf. Nachdem eine Vergütungsvereinbarung nicht zustande kam, beantragte der Beigeladene zu 1) mit einem am 18. August 1998 bei der beklagten Schiedsstelle eingegangenen Schreiben die Festsetzung der Pflegevergütung mit sofortiger Wirkung und einer Laufzeit bis zum 31. März 1999. Mit Beschluss vom 28. September 1998 setzte die

beklagte Schiedsstelle die Entgelte fÃ $^{1}$ / $^{4}$ r ambulante Leistungen gemÃ $^{x}$ A $^{o}$  ihrem "Schwaneweder Schiedsspruch" nach Leistungskomplexen fÃ $^{1}$ / $^{4}$ r die Zeit vom 18. August 1998 bis zum 31. Dezember 1998 â $^{o}$  in hier nicht angefochtener HÃ $^{o}$ he â $^{o}$  fest.

Mit ihrer gegen den Schiedsspruch gerichteten Klage hat sich die KlĤgerin gegen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Festsetzung der Pflegevergütung gewandt. Die beklagte Schiedsstelle sei zu Unrecht von ihrer Spruchpraxis abgewichen, wonach der Schiedsspruch erst mit dem Zeitpunkt seines Erlasses wirksam werde. Soweit der hier angegriffene Schiedsspruch den Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf den Eingang des Antrags der Beigeladenen zu 1) bei der Schiedsstelle festsetze, verstoà er gegen das Gebot prospektiver Pflegeentgelte, von dem das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) keine Ausnahmen zulasse.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 27. Juli 1999 abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, das SGB XI enthalte nur eine relative Prospektivität. Die von der Klägerin vertretene Auffassung entwerte das Schiedsstellenverfahren als Instrument der Konfliktlösung, weil die Beteiligten den Ablauf des Schiedsstellenverfahrens je nach Interessenlage beeinträchtigen könnten. Das Verbot, Vergütungen rückwirkend zu vereinbaren, beziehe sich deshalb nicht auf die Dauer des Schiedsstellenverfahrens.

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision rýgt die Klägerin eine Verletzung von  $\frac{\hat{A}\S}{85}$  Abs 6 Satz 2 SGB XI, der ein rýckwirkendes Inkrafttreten von Pflegesätzen ausdrýcklich ausschlieÃ $\Box$ e. Wegen des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift mýsse das Rýckwirkungsverbot auch auf die Entscheidungen der Schiedsstelle angewandt werden. MaÃ $\Box$ gebend könne daher â $\Box$  insoweit abweichend von ihrem bisherigen Vorbringen â $\Box$  erst die Zustellung der Niederschrift A½ber die Verhandlung der Schiedsstelle sein.

Die KlĤgerin beantragt,

- 1. das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 27. Juli 1999 aufzuheben,
- 2. den Schiedsspruch der Beklagten vom 2. Oktober 1998 abzu $\tilde{A}$ ndern, soweit darin Festsetzung f $\tilde{A}$ 1/4r den Zeitraum vor Bekanntgabe der Niederschrift enthalten ist,
- 3. die Beklagte zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des erkennenden Senats neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil fþr zutreffend. Die Schiedsstelle sei auch in den Schiedsverfahren nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und nach dem Sozialgesetzbuch Fþnftes

Buch (SGB V) nicht an einer r $\tilde{A}^{1}$ 4ckwirkenden Festsetzung ab Antragseingang gehindert. Zudem m $\tilde{A}^{1}$ 4sse auch in einem Gerichtsverfahren  $\tilde{A}^{1}$ 4ber einen zur $\tilde{A}^{1}$ 4ckliegenden Zeitraum entschieden werden. Bei einem Inkrafttreten der Festsetzung ab Datum des Schiedsspruchs habe die Schiedsstelle sonst nur die M $\tilde{A}^{1}$ glichkeit, zugunsten des Einrichtungstr $\tilde{A}^{1}$ 2gers einen Nachteilsausgleich vorzunehmen. Ein solches Vorgehen verbiete sich jedoch aus verschiedenen Gr $\tilde{A}^{1}$ 4nden.

Der Beigeladene zu 1) beantragt,

die Revision der KlĤgerin zurļckzuweisen.

Er hÃxlt das angefochtene Urteil ebenfalls fÃ $\frac{1}{4}$ r zutreffend. Sinn und Zweck des Verbotes, PflegevergÃ $\frac{1}{4}$ tungen rÃ $\frac{1}{4}$ ckwirkend festzusetzen, machten deutlich, daÃ $\frac{1}{4}$ bei DurchfÃ $\frac{1}{4}$ hrung eines Schiedsverfahrens allein der Zeitraum vor Antragseingang bei der Schiedsstelle gemeint sei. Dies werde auch aus der Regelung in Â $\frac{1}{4}$ 93b Abs 2 Satz 2 BSHG deutlich, die das vergleichbare sozialhilferechtliche Schiedsverfahren betreffe.

Die Beigeladenen zu 2) und 3) haben keine AntrĤge gestellt.

Ш

Die zulĤssige Sprungrevision der KlĤgerin ist unbegrļndet.

1. Die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfļllt. Die Klage ist auch in der im Revisionsverfahren geĤnderten Form zulĤssig (§Â§ 165, 153 Abs 1, 99 Abs 3 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Richtiger Klagegegner ist, wie auch vom SG angenommen, die nicht rechtsfäxhige, aber in entsprechender Anwendung von § 70 Nr 4 iVm § 51 Abs 2 Satz 1 SGG beteiligtenfÃxhige Schiedsstelle (vgl zum folgenden Urteil des Senats vom 14. Dezember 2000, B 3 P 19/00 R, zur VerĶffentlichung vorgesehen). Die Schiedsstelle nach <u>§ 76 SGB XI</u> zĤhlt zwar nicht zu den in <u>§ 51 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGG</u> aufgefýhrten gemeinsamen Gremien von ̸rzten, Zahnärzten, Krankenhäusern oder anderen Leistungserbringern und Krankenkassen, wohl aber das Schiedsamt nach § 89 SGB V, wie sich auch aus der ausdrücklichen Erwähnung in § 71 Abs 4 SGG schlieÃ∏en läÃ∏t. Es besteht kein sachlicher Grund, die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI abweichend zu behandeln, und nicht sie, sondern etwa das Land als allein beteiligtenfĤhig anzusehen, zumal dieses nicht TrÄxger der Schiedsstelle ist, sondern nur die Rechtsaufsicht fÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrt (<u>§ 76 Abs 4 SGB XI</u>). Die Schiedsstelle im Bereich des Pflegeversicherungsrechts gleicht nach ihrer Funktion, ihrer Aufgabe und ihrer Zusammensetzung derjenigen nach § 114 SGB V, die wiederum dem Schiedsamt nach <u>§ 89 SGB V</u> nachgebildet worden ist (Hess in KassKomm Bd 1, Stand August 2000, § 114 SGB V, RdNrn 1 und 7; Udsching, SGB XI, 2. Aufl 2000, § 76 RdNr 2; Knittel in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung/Pflegeversicherung, August 2000, § 85 SGB XI RdNr 15; Spellbrink in Hauck/Wilde SGB XI, Stand November 2000, § 76 RdNr 21). Ebenfalls zutreffend gehen die Vorinstanzen ferner gemĤÃ∏ § 70 Nr 2 SGG iVm § 52 SGB XI von der Beteiligtenfähigkeit der zu 2) und 3)

beigeladenen Arbeitsgemeinschaften von Pflegekassen aus (hierzu n $\tilde{A}$ ¤her Senatsurteil vom 6. August 1998, <u>B 3 P 8/97 R</u>, <u>BSGE 82, 252</u>, 253 f = <u>SozR 3-3300</u> <u> $\hat{A}$ § 73 Nr 1</u>).

Einer Beiladung der von dem Beigeladenen zu 1) versorgten Pflegebedļrftigen bedurfte es trotz der gemäÃ□ § 89 Abs 3 Satz 2 iVm § 85 Abs 6 Satz 1 2. Halbsatz SGB XI auch fþr sie unmittelbar geltenden Wirkung des Schiedsspruchs nicht. Bei einer notwendig einheitlichen Entscheidung schreibt § 75 Abs 2 SGG zwar die Beiladung vor, um die Rechtskraft des Urteils auf alle Beteiligten zu erstrecken. Zur Rechtskrafterstreckung ist eine Beiladung aber dann nicht erforderlich, wenn die Rechte Dritter dadurch gewahrt werden, daÃ□ ihre treuhänderische Vertretung im Wege der ProzeÃ□standschaft erfolgt. Das ist hier der Fall. Die Interessen der Pflegebedürftigen bei der Festlegung der Vergütung fþr ambulante Pflegeleistungen werden von den Pflegekassen treuhänderisch mit wahrgenommen (vgl Udsching aaO, § 85 RdNr 6; Vogel/Schmähing in Klie/Krahmer SGB XI, 1998, § 84 RdNr 11).

Die Beklagte ist nicht nur beteiligtenfĤhig, sondern auch passiv legitimiert. Wenn das Sozialhilferecht neuerdings (§ 93b Abs 1 Satz 4 BSHG, eingefügt durch Gesetz vom 23. Juli 1996 â∏ BGBI I 1088 -), eine abweichende Regelung vorsieht, indem dort die Klage gegen eine der Vertragsparteien zu richten ist, nicht aber gegen die Schiedsstelle, kommt eine analoge Ã∏bertragung auf das Pflegeversicherungsrecht nicht in Betracht. Zwingende sachliche GrÃ⅓nde dafÃ⅓r, von einer Verfahrensregelung abzusehen, die sich bislang im Kassenarzt- und Krankenversicherungsrecht bewährt hat, sind nicht erkennbar. In der jetzigen sozialhilferechtlichen Konzeption bleibt die prozessuale Rolle der Schiedsstelle unklar. Auch die Rechtsnatur des Schiedsspruches als Verwaltungsakt wird dadurch in Frage gestellt. Der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) (vgl BVerwGE 108, 47) dÃ⅓rfte nach der Gesetzesänderung die Grundlage entzogen sein.

2. Die Klage ist aber unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Neubescheidung. Der Schiedsspruch der Beklagten vom 2. Oktober 1998 verstöÃ□t hinsichtlich seines in ihm festgesetzten Geltungsbeginns â□□ 18. August 1998 â□□ nicht gegen Gesetzesrecht (vgl zum folgenden Urteil des Senats vom 14. Dezember 2000, <u>B 3 P 19/00 R</u>, zur Veröffentlichung vorgesehen). Zu Recht sind das SG und die Beklagte davon ausgegangen, daÃ□ ein Schiedsspruch seinen Geltungsbeginn auch rückwirkend festsetzen kann, soweit der Geltungsbeginn nicht noch vor den Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle, sondern frühestens auf dieses Datum verlegt wird. Da der Antrag hier am 18. August 1998 bei der Schiedsstelle einging, bestehen gegen die Festsetzung des Geltungsbeginns auf diesen Tag keine Bedenken.

Aus dem Verbot einer rückwirkenden Vereinbarung der Pflegesätze durch die Parteien (§ 85 Abs 3 Satz 1 SGB XI) folgt nicht zwingend, daà dies auch für den Schiedsspruch gilt. Allerdings erklärt § 85 Abs 6 Satz 2 SGB XI ein rückwirkendes Inkrafttreten von Pflegesätzen ohne Einschränkung für unzulässig, kann nach dem Wortlaut also auch auf Schiedsstellenentscheidungen

bezogen werden, die in dem voranstehenden Satz 1 gleichrangig neben den Pflegesatzvereinbarungen aufgefļhrt werden. Das Rückwirkungsverbot will aber nur verhindern, da $\tilde{A} \cap \hat{a} \cap \hat{a} \cap \hat{a}$  wie nach dem fr $\tilde{A}^{1}/4$ heren Recht  $\hat{a} \cap \hat{a}$  die Pfleges $\tilde{A}$  ztze bzw die Vergļtungen fļr ambulante Pflegeleistungen nach den entstandenen Kosten errechnet werden; statt dessen sollen die PflegesÄxtze prospektiv ermittelt werden. Daraus folgt nicht, da̸ im Streitfall die Schiedsstelle gehindert wäre, als Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Schiedsspruches den Antragseingang festzusetzen. Nur wenn diese MĶglichkeit besteht, kann auch hinreichender Rechtsschutz für den Fall gewährt werden, daÃ∏ eine Partei den ErlaÃ∏ eines Schiedsspruches hinauszögert, um die Fortgeltung der laufenden Verträge bis dahin auszunutzen. Da̸ eine solche einschränkende Auslegung des Gesetzes nach Sinn und Zweck, insbesondere zur StÄrkung des Schiedsstellenverfahrens als wirksamen KonfliktlĶsungsmechanismus geboten ist, wird darļber hinaus auch durch die in diesem Fall entsprechend heranzuziehenden Regelungen in § 93b Abs 2 Satz 2 und 3 BSHG sowie <u>§ 78g Abs 3 Satz 2</u> und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) unterstrichen. Die hiergegen in der Literatur geĤuÃ∏erten Bedenken hinsichtlich der DurchfÄ1/4hrbarkeit einer RÄ1/4ckabwicklung (Schmitz NZS 2000, S 539 f) gehen im Hinblick auf die MA¶glichkeiten einer elektronischen Abrechnung fehl, zumal es sich wegen des Unverzüglichkeitsgebots des <u>§ 85 Abs</u> 5 Satz 1 SGB XI zwischen Antragstellung und Schiedsstellenentscheidung regelmäÃ∏ig um Zeiträume von nur wenigen Wochen handeln dürfte.

Die Schiedsstelle nach ŧ 85 Abs 5 SGB XI ist allerdings nicht gezwungen, auf den Antragseingang oder einen anderen vor der Entscheidung liegenden Zeitpunkt zurĽckzugehen. Sie hat vielmehr â ebenso wie die Schiedsstelle nach dem BSHG oder dem SGB VIII â insoweit einen Ermessensspielraum, den sie nach den jeweiligen UmstĤnden â insbesondere nach den vorgelegten Unterlagen und deren Bezugsdatum â pflichtgemĤÄ auszufļllen hat, solange sie nicht noch hinter das Datum des Antragseingangs zurļckgeht. Denn der Antragsteller hat es in der Hand, die Vertragsverhandlungen so rechtzeitig einzuleiten, daÄ er bei deren Scheitern nach 6 Wochen die Schiedsstelle noch vor Beginn des neuen Abrechnungszeitraumes anrufen kann. Gelingt ihm dies nicht, hat er in Kauf zu nehmen, daÄ er eine Rļckwirkung auf den Beginn des Abrechnungszeitraums nicht mehr erreichen kann. Insoweit kommt das Rļckwirkungsverbot zum Tragen, das sich an die Vertragsparteien richtet, denen aufgegeben ist, Pflegesatzverhandlungen rechtzeitig und zukunftsgerichtet zu fļhren.

Die Beklagte hat mit der Feststellung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs mit dem Tag des Antragseingangs bei der Schiedsstelle das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeýbt. Sie war sich ihres Ermessensspielraums bewuýt und hat sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens gehalten. DaÃ☐ das Schiedsverfahren von den anderen Beteiligten nicht mutwillig verzögert worden ist, steht dem nicht entgegen. Es wäre nur ein besonders einleuchtender Grund, gleichsam als Sanktion die Rückwirkung des Schiedsspruchs anzuordnen; es ist aber nicht der einzig mögliche sachliche Grund für einen Rückwirkungsausspruch.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193 SGG</u>.

Erstellt am: 17.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024